

Zum Erscheinen des 125. Bandes

2008 erschienen die Bände der Germanistischen und der Romanistischen Abteilung unserer Zeitschrift zum 125. Mal in 128 Jahren seit 1880^{*)}. Aus diesem Anlass wurde uns freundlicherweise ermöglicht, im Rahmen des 37. Deutschen Rechtshistorikertages in Passau am 9. September 2008 einen kleinen Festakt im gut besuchten Audimax zu veranstalten. Wir geben dazu einen kurzen Bericht. Er folgt hier nach den beiden Reden, die im Einvernehmen aller Herausgeber im Folgenden abgedruckt werden.

Die Savigny-Stiftung 1863 bis ??

I. 1. Beim Erscheinen von (jeweils) Band 125 der Romanistischen Abteilung (RA) und der Germanistischen Abteilung (GA) geziemt es sich, wenigstens kurz auch der Namenspatronin unserer Zeitschrift zu gedenken: der *Savigny-Stiftung*. Ihr Name bildet seit 1880 einen integrierenden und wohl auch besonders zugkräftigen Bestandteil des Titels der ZRG. Die Verbindung von Zeitschrift und Stiftung ist so altgewohnt und „eingefahren“, dass manche die ZRG für ein Organ der Stiftung hielten und viele dies wohl auch noch heute tun. Dies ist im Hinblick auf die engen fachlichen und persönlichen Verflechtungen zwischen beiden Institutionen zwar verständlich¹⁾, in der Sache aber nicht zutreffend. Weder hatte die ZRG etwas mit der Gründung der Stiftung zu tun, noch war umgekehrt die Stiftung jemals Trägerin der Zeitschrift oder diese eine Unternehmung der Stiftung.

2. Die Zeitschrift trat 1861 als Nachfolgerin der 1815 gegründeten *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* ins Leben, die aber nicht in regelmäßiger Folge erscheinen konnte und es bis 1850 auf lediglich 15 Bände brachte. Nach einer längeren Pause wagte der Weimarer Verleger Hermann Böhlau auf Anregung seines Bruders Hugo, damals Professor in Halle, eine Neugründung, welche die einst von Savigny initiierte Zeitschrift mit unveränderter Zielsetzung, aber in leicht veränderter Form wieder aufleben lassen wollte: die *Zeitschrift für Rechtsgeschichte*. Doch auch dieses neue Sprachrohr der *Historia iuris* gedieh eher schlecht denn recht. Es litt Mangel an Manuskripten, erschien in unregelmäßigen Abständen und sah sich daher *anno* 1880, nach nur 13 Jahresbänden, veranlasst, Ausschau nach einem – heute würde man sagen: strategischen – Partner zu halten.

3. Diesen fand sie bald in der bereits 1863 gegründeten *Savigny-Stiftung*, die in ihrer Wirksamkeit ebenfalls nur wenig bekannt geworden war und nach einem Forum für die Publikation ihrer Anliegen suchte. Als sich bei der Feier von Savignys 100. Geburtstag 1879 zeigte, dass die Strahlkraft dieses Namens ungebrochen war, lag es nahe, dass Zeitschrift und Stiftung eine Vernunft Ehe eingingen. Schließlich waren sie beide dem großen Gelehrten wissenschaftstheoretisch verpflichtet und verbunden: Die ZRG verstand sich als Nachfolgerin der Savignyschen *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft*; und die Stiftung war unter dem Zeichen Savignys zur Förderung der

^{*)} In den Krisenjahren 1923, 1945 und 1946 sowie 1949 konnte kein Band erscheinen.

¹⁾ So war z. B. *Ulrich Stutz* 1926 Mitherausgeber der ZRG GA und zur selben Zeit Vorsitzender des Stiftungs-Kuratoriums.

vergleichenden Rechtswissenschaft angetreten. Beide hofften, von dieser Verbindung zu profitieren – und sie taten dies auch: Die ZRG erhielt einen attraktiven Namenszusatz (und bald auch finanzielle Zuwendungen) und trat in enge Verbindung mit den Vorhaben der Stiftung; und im Gegenzug durfte diese sich mit der ZRG eines *festen und weitverbreiteten Organs für ihre Publicationen*²⁾ erfreuen. Daher ab 1880 der neue Titel unserer Jubilarin: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*.

4. Die Geschichte der ZRG in ihren zunächst zwei, dann drei Abteilungen habe ich jüngst kurz skizziert³⁾. Werfen wir nun einen Blick auf die wechselvolle Geschichte der Stiftung. Sie ist bisher kaum untersucht worden. Die einzige mir bekannt gewordene Darstellung aus neuerer Zeit stammt von Friedrich Ebel aus dem Jahre 1984⁴⁾; sonst sind wir im Wesentlichen auf die Berichte angewiesen, welche im Abstand von jeweils etwa zwei Jahrzehnten in der ZRG GA erschienen sind: 1880 von Georg Bruns für die Gründungszeit 1863 bis 1880; 1901 von Heinrich Brunner für die Jahre 1881 bis 1901; und zuletzt 1926 von Ulrich Stutz für die Periode 1902 bis 1926⁵⁾. Für die Folgezeit gibt es keine Berichte mehr, weder aus der Stiftung noch über sie. Seither gilt vielmehr als *communis opinio*, dass die Nachkriegsinflation der 1920er Jahre jedenfalls das Vermögen der Stiftung, wenn auch wahrscheinlich nicht diese selbst, vernichtet habe⁶⁾. Nur der Name sei erhalten geblieben: im Titel der ZRG und (bis 1995) im Namen der *Kommission für die Savigny-Stiftung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften* (ÖAW)⁷⁾.

II 1. Die Initiative zur Gründung einer Savigny-Stiftung war von der Berliner Juristischen Gesellschaft ausgegangen, deren Vorstand sich aus Anlass der Totenfeier für den am 25. Oktober 1861 verstorbenen Friedrich Carl von Savigny am 29. November d. J. kurzerhand als *Comité behufs Gründung einer Savigny-Stiftung zur Förderung der vergleichenden Rechtswissenschaft* konstituierte. Von zunächst sechs Mitgliedern wuchs der *Vorstand als ursprüngliches Gründungs-Comité* durch Kooptation rasch auf 17 Mitglieder an⁸⁾, die Anfang Dezember zu einem *größeren Comité* zusammentraten. Dieses erließ als Erstes einen Spendenaufruf *an die Schüler und Verehrer Savigny's in allen Ländern und Nationen*, der praktisch europaweit auf fruchtbaren Boden fiel⁹⁾.

²⁾ Dies betonen Bruns und Brunner in ihren Berichten (unten Fn. 5), IV bzw. XX.

³⁾ Werner Ogris, Zum Erscheinen von Band 125 der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, ZRG GA 125 (2008) XXXI–XLVIII = RA 125 (2008) 1–24; zur Verbindung der Zeitschrift mit der Stiftung bes. XXXIIIff. bzw. 5f.

⁴⁾ Friedrich Ebel, Die Savigny-Stiftung, in: Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Berlin 1984, 101–111, mit Angabe weiterer Literatur.

⁵⁾ Georg Bruns, Die Savigny-Stiftung, ZRG GA 1 (1880) III–XIX (Entstehung, Statut, Geschäftsordnung, Tätigkeitsbericht 1863 bis 1880); Heinrich Brunner, Die Savigny-Stiftung seit 1880, ZRG GA 22 (1901) V–XV; Ulrich Stutz, Die Savigny-Stiftung seit 1901, ZRG GA 46 (1926) IX–XXII.

⁶⁾ Vgl. unten im Text IV/1.

⁷⁾ Kurz: *Savigny-Kommission*. Eingesetzt am 13. Jänner 1864; mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 mit der (*Vereinigten*) *Weistümer- und Urbarkommission* der ÖAW (eingesetzt am 7. Jänner 1864) zur *Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs (KRGÖ)* zusammengelegt. Vgl. unten im Text III/2 mit Fn.

⁸⁾ Zusammensetzung bei Ebel, Savigny-Stiftung (wie Fn. 4), 104ff., mit ausführlichen biographischen und bibliographischen Nachweisen.

⁹⁾ Vgl. unten Fn. 24.

Das preußische Königspaar ging mit gutem Beispiel voran und stellte schon am 12. Dezember einen Beitrag von 500 Talern in Aussicht. Kronprinz und Kronprinzessin folgten mit (je?) 200 Talern. Weitere Spender aus dem hohen Adel Deutschlands schlossen sich an: die Könige von Württemberg und Sachsen, die Großherzöge von Baden, Hessen, Oldenburg und Weimar; die Herzöge von Nassau, Meiningen, Altenburg und Dessau; die Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Hohenzollern-Hechingen. Neben den vier Freien Städten Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt beieferten sich *Ministerien und andere Behörden, Gerichte, Universitäten und eine Menge einzelner Privatpersonen*. Von ausländischen Potentaten trugen sich der König von Portugal – und der Kaiser von Österreich in die Spenderliste ein.

2. Es war der Vorstand des *Comités*, Graf von Wartensleben, der sich persönlich um die Förderung des Unternehmens auch in Österreich bemühte. Er wandte sich zu diesem Zwecke zunächst an den Staatsminister von Schmerling, den Stellvertretenden Kurator der Kaiserlichen Akademie zu Wien, der prompt, nämlich am 25. April 1862, einen in ziemlich hymnischen Tönen verfassten Entwurf für eine Ah. Entschließung vorlegte¹⁰⁾:

Aus Anlaß Ihres Vortrages vom 25. April d. J. womit mir ein Schreiben des Präses der juristischen Gesellschaft zu Berlin Grafen Wartensleben betreffend die Gründung einer den Namen von Savigny's tragenden Stiftung zur Förderung der vergleichenden Rechtswissenschaft überreicht wurde, habe ich von diesem zur Ehre des größten Rechtslehrers unserer Zeit und zur Förderung der Rechtswissenschaft eingeleiteten Unternehmen mit Vergnügen Kenntniß genommen und finde für dasselbe einen Beitrag von zu bewilligen.

Der zu diesem Entwurf vernommene Minister des Äußeren, nämlich Johann B. Graf von Rechberg und Rothenlöwen, wusste gegen die Beitragsleistung als solche nichts zu erinnern, fand das ministerielle Elaborat aber viel zu lang. Dieser Auffassung schloss sich Erzherzog Rainer, damals Präsident des verstärkten Reichsrates und nominell Ministerpräsident des liberalen Kabinetts Schmerling sowie Kurator der Akademie, an¹¹⁾. Er legte dem Kaiser, seinem Neffen zweiten Grades, einen wesentlich kürzeren Entwurf zur *Abgenehmigung* vor, nicht allerdings ohne die Sache selbst wärmstens und ausführlich zu unterstützen:

Da die aus Anlaß der Todtenfeier des gewesenen Ministers v. Savigny kund gegebene Anerkennung des Werthes der Werke dieses Gelehrten für die Rechtswissenschaft, auch in Österreich den lebhaftesten Ausdruck gefunden hat, und die angestrebte Verbindung der genannten Akademien nicht nur im Interesse der Wissenschaft liegt, sondern besonders jetzt auch von politischer Bedeutung ist, glaubt der Minister zur Fördrung dieses Vereines auch in Österreich wirken und um einen Beitrag von allenfalls 1000f für dieses Unternehmen bitten zu sollen.

Franz Joseph hegte keine Bedenken, setzte am 14. Mai eigenhändig die von Erzherzog Rainer vorgeschlagene Summe von 1000 Gulden in den Resolutionsentwurf ein und genehmigte das *Einrathen*:

¹⁰⁾ Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA) Wien: Kabinettskanzlei, Vorträge Zl. 1423/1862. (Freundlicher Hinweis von Leopold Auer, Wien).

¹¹⁾ Über ihn siehe Dietlinde Frühmann, Erzherzog Rainer Ferdinand 1827–1913, Eine Darlegung seines Lebens von 1850–1913, Wiener phil. Diss. 1985.

Ich bewillige für die Savigny-Stiftung zur Förderung der vergleichenden Rechtswissenschaft einen Betrag von eintausend Gulden. FJ

Auf diese Weise kam rasch ein Gründungskapital von 16.436 Talern Preussisch Courant zusammen, das bis zur Uebergabe von dem Comité an das Curatorium am 29. Dezember 1863 auf 23.179 Taler anwuchs¹²⁾.

3. Nach einigem Hin und Her bezüglich der Definition des Stiftungszwecks¹³⁾ erblickte der erste Statutenentwurf am 18. Dezember 1862 das Licht der Welt. Er sah als Organe für die Entscheidung über die wissenschaftliche Wirksamkeit der Stiftung die Akademien der Wissenschaften von Berlin, München und Wien vor¹⁴⁾. Diesen Institutionen und einer Reihe von Rechtsgelehrten verschiedener Länder wurde der Entwurf zur Begutachtung zugesandt. Antworten, längere oder kürzere, gingen von den drei Akademien und zehn Professoren ein, darunter von Josef Unger aus Wien und Rudolf Jhering aus Gießen¹⁵⁾. Auf Grundlage dieser *Monita* arbeitete das Comité in einer Reihe von Sitzungen ein neues Statut aus, das am 27. März 1863 beschlossen wurde¹⁶⁾ und am 20. Juli d. J. die landesherrliche Genehmigung erhielt: in Salzburg, wo König Wilhelm I. von Preußen sich damals aufhielt¹⁷⁾.

4. Vorstand der Stiftung ist das aus sechs Personen bestehende Kuratorium, das aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt, dessen Name in einigen durch das Kura-

¹²⁾ Nach Bruns, Savigny-Stiftung (wie Fn. 5), XVII.

¹³⁾ Auf Bedenken stieß die ursprüngliche Formulierung, wonach der Stiftungszweck allgemein auf vergleichende Rechtswissenschaft gestellt war. Herausgekommen ist schließlich die folgende umständliche und nicht sehr attraktive Fassung: *Der Zweck der Stiftung ist: in wesentlicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gesetzgebung und der Praxis wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts der verschiedenen Nationen zu fördern, namentlich solche, welche das römische Recht und die verschiedenen germanischen Rechte sowohl für sich, als auch im Verhältnis zu einander behandeln, ferner solche, welche die von Savigny begonnenen Untersuchungen in seinem Sinne weiterführen; besonders befähigte Rechtsgelehrte in den Stand zu setzen, die Rechtsinstitutionen fremder Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen und darüber Berichte oder weitere Ausführungen zu liefern.* Auch sonst erscheint das Statut als typisches „Juristenprodukt“, das sich in der Folgezeit namentlich in seinen Form- und Verfahrensvorschriften als ziemlich umständlich und unzweckmäßig erwies. So auch das Urteil von Stutz, Savigny-Stiftung (wie Fn. 5), IX. Vgl. unten im Text II/7 mit Fn. 21.

¹⁴⁾ Die Einbeziehung auswärtiger Akademien in die Verwaltung von Stiftungen und/oder die Betreuung von Projekten war durchaus üblich. So z. B. auch bei der Diez-Stiftung Berlin 1880 zur Förderung der romanischen Sprachwissenschaft, deren Statut von Wilhelm I. ebenfalls in Bad Gastein genehmigt wurde. Ihr Vorstand bestand aus sieben Mitgliedern, von denen fünf von der Berliner Akademie und je eines von der Wiener Akademie und der Reale Accademia de' Lincei Rom bestellt wurden. Auch ihr Statut wurde, wie jenes der Savigny-Stiftung, häufig abgedruckt: z. B. im Almanach der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 41 (1891) 149ff. Vgl. unten Fn. 16.

¹⁵⁾ Weitere Gutachten gingen ein von Abegg, Anschütz, Ellero (Bologna), Kraut, Mittermaier, Witte und von den OLG-Präsidenten v. Döring (Celle) und v. Langenn (Dresden).

¹⁶⁾ Abgedruckt u. a. bei Bruns, Savigny-Stiftung (wie Fn. 5), VIIIff.; dann wieder und wieder, zeitweise sogar jährlich, im Almanach der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, z. B.: 31 (1881) 107ff., 34 (1884) 111ff.; ferner in dem Sammelband: Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen der Akademie der Wissenschaften, Wien 1919, 96ff.

¹⁷⁾ Und zwar zur Kur in Bad Gastein (vgl. auch Fn. 14). Der König weilte dort von 1863 bis 1887 jedes Jahr, außer im ominösen Jahre 1866.

torium zu bestimmenden Berliner, Wiener oder Münchner Zeitungen veröffentlicht wird¹⁸⁾). Das Kuratorium hat für die *zinsbare und depositalmäßig sichere Anlegung* des Stiftungsvermögens Sorge zu tragen (§ 11). Für die Zwecke der Stiftung werden nur die Zinsen verwendet; das Kapitalvermögen darf niemals angegriffen werden (§§ 4 und 5). In diesem Rahmen stellt das Kuratorium nach einem vom 1. Januar 1863 ab zu berechnenden sechsjährigen Turnus die Zinsenmasse nach Abzug der Verwaltungskosten in runder Summe den drei genannten Akademien zu den Zwecken der Stiftung zur Verfügung, und zwar:

- die Zinsenmasse des ersten und zweiten Jahres der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien;
- die Zinsenmasse des dritten und vierten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu München;
- die Zinsenmasse des fünften und sechsten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Von dem Zeitpunkt an, in welchem das Kapitalvermögen die Summe von 30.000 Talern erreicht haben wird, tritt ein dreijähriger Turnus unter den Akademien an die Stelle des sechsjährigen (§ 13), und zwar in der angegebenen Reihenfolge.

5. Jene der drei Akademien, welcher die Zinsenmasse auf diese Weise zur Verfügung gestellt wird, hat die Wahl (§ 16):

- ein ihr in Schrift oder Druck vorliegendes Werk zu prämiieren;
- eine Preisaufgabe auszuschreiben;
- ein Reisestipendium zu erteilen;
- die zur Ausführung einer rechtswissenschaftlichen Arbeit erforderlichen Geldmittel zu gewähren;
- die Mittel zu einem und demselben Unternehmen oder auch zu mehreren verschiedenen Zwecken zu verwenden.

Wenn die beteiligten Akademien zustimmen, können die Zinsenmassen mehrerer Jahre für ein und dasselbe Unternehmen bestimmt und verwendet werden¹⁹⁾.

6. Im Sinne und auf Basis des § 16 abgelieferte schriftliche Arbeiten mussten auf Latein, Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch abgefasst sein. Ein Vorstoß des vom Advokatenkollegium in Barcelona gegründeten spanischen *Savigny-Comités* im Jahre 1871, auch Spanisch unter die genannten *Cultursprachen* aufzunehmen, wurde vom Kuratorium der Stiftung ziemlich schnöde mit dem Hinweis auf die Schwierigkeit und Unsicherheit einer Statutenänderung – drei Akademien und Seine Majestät der Kaiser und König müssten zustimmen! – abgeschmettert. Aber, so beschied man die Herren aus Spanien, man wolle bis zu einer entsprechenden Regelung gerne auch Arbeiten in Spanisch entgegen nehmen, wenn ihnen Übersetzungen in eine der vorgeschriebenen Sprachen beigelegt wären. Kein Wunder, dass das iberische *Comité* dankend auf eine Zusammenarbeit mit dem Kuratorium der Stiftung verzichtete und es vorzog, seiner eigenen Wege zu gehen²⁰⁾.

¹⁸⁾ Gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GO) des Kuratoriums, die am 27. März 1863 gem. § 14 des Statuts vom *Gründungs-Comité* beschlossen wurde. Die GO ist abgedruckt bei Bruns, Savigny-Stiftung (wie Fn. 5), XVf.

¹⁹⁾ Im Einzelnen ist der Wirkungskreis der drei Akademien in den §§ 16 bis 21 geregelt.

²⁰⁾ Bruns, Savigny-Stiftung (wie Fn. 5), VI. f. Fn. 1.

7. Das Statut von 1863 blieb, trotz seines übergroßen Formalismus und sonstiger Unzukömmlichkeiten, unverändert bestehen²¹⁾, bis auf eine Ausnahme: Im Jahre 1887 eröffnete eine Ergänzung zu § 16 der jeweils verfügenden Akademie die Möglichkeit, periodische Druckschriften zu unterstützen, *die zu den Zwecken der Savigny-Stiftung in Beziehung stehen*; und zwar auf Antrag des Kuratoriums und bis zu einem Fünftel der Zinsenmasse²²⁾.

8. Der Übergang vom sechsjährigen zum dreijährigen Turnus bei der Zinsenaus-schüttung gem. §§ 12 und 13 der Satzung konnte 1881 auf Grundlage des Rechnungs-abschlusses 1879 erfolgen. Damals war das Stiftungsvermögen durch Beiträge und Zinsgewinne auf 93.008 Mark angestiegen²³⁾. Davon betrug die *Gesamtsumme der Beiträge* 75.848 Mark 60 Pfennig, von denen immerhin 29.437 Mark 40 Pfennig aus Österreich stammten, also nicht viel weniger als aus Deutschland mit 36.273 Mark und 80 Pfennig. Etwas bescheidener, mit Summen zwischen 1680 und 1140 Mark, Italien, Spanien, Holland und – weit „abgeschlagen“ mit Beträgen zwischen 800 und 208 Mark – Portugal, Frankreich, Russland, Schweden und Norwegen, Belgien und die Schweiz. Auffällig die rege Beteiligung aus Südamerika (*Buenos-Ayres*) mit etwas mehr als 2000 Mark²⁴⁾.

III. 1. Mit dieser Aufgabenstellung und mit dieser Konstruktion stellte die Savi-gny-Stiftung keine Besonderheit dar. Sowohl in den Geisteswissenschaften wie auch in den Naturwissenschaften wurden große Bereiche der Forschung durch Stiftungen gefördert und abgedeckt²⁵⁾. Sehr häufig waren Akademien in die Leitungsgremien und/oder in die Verwaltung von Stiftungen eingebunden, war ihnen jedenfalls die wis-senschaftliche Kontrolle übertragen. Die Berliner Akademie z. B. betreute gegen Ende

²¹⁾ Eine Anregung der Münchner Savigny-Kommission vom 5. Februar 1916, die Wahl des Kuratoriums-Vorsitzenden in Hinkunft nicht mehr in Zeitungen anzuzeigen (§ 9 des Statuts), sondern (nur) den beteiligten Akademien mitzuteilen, wurde offen-bar nicht realisiert.

²²⁾ Statutenänderung vom 27. Dezember 1887 unter Zustimmung der beteiligten Akademien und mit Genehmigung des preußischen Ministers der geistlichen, Unter-richts- und Medicinalangelegenheiten: Brunner, Savigny-Stiftung (wie Fn. 5), V. Nutznießer dieser Novellierung war in erster Linie die *Zeitschrift der Savigny-Stif-tung für Rechtsgeschichte* (ZRG). Vgl. dazu zuletzt Ogris, Zum Erscheinen (wie Fn. 3), bes. XXXIIIff. (5f.).

²³⁾ Umrechnung Taler: Mark ca. 1:3.

²⁴⁾ Gesamtsumme der Beiträge (in Mark) bis zum Schluss des Jahres 1879 verteilt auf Länder; nach Bruns, Savigny-Stiftung (wie Fn. 5), VI:

Deutschland	36.273,80
Österreich	29.437,40
Italien	1.680,20
Spanien	1.501,20
Holland	1.143,00
Portugal	800,00
Frankreich	490,80
Schweiz	400,00
Russland	255,00
Schweden und Norwegen	240,00
Belgien	208,50
Süd-Amerika (Buenos-Ayres)	2.038,50
In Summa	Mark 75.848,60

²⁵⁾ Ebel, Savigny-Stiftung (wie Fn. 4), 103.

des 19. Jahrhunderts nicht weniger als 47 Stiftungen, viele davon mit beträchtlicher Finanzkraft²⁶⁾. Ähnliches gilt für Wien²⁷⁾ und Rom. Doch nicht nur „einheimische“ Akademien am Stiftungssitz waren gefragt. Meist waren die Stifter oder Statutengeber sehr darauf bedacht, auch auswärtige Akademien zur Mitarbeit heranzuziehen. Das sollte nicht nur die Objektivität von Kontrolle und Evaluierung sichern, sondern stellte vor allem auch ein probates Mittel dar, die Internationalität des Wissenschaftsbetriebes zu intensivieren und zu unterstreichen. So auch die Savigny-Stiftung. Mit der Einbeziehung Münchens, noch mehr natürlich mit der Berücksichtigung Wiens wollte Berlin jeden Anschein eines preußisch-kleindeutschen Wissenschaftsfonds vermeiden²⁸⁾. Dass die kaiserliche Akademie den Reigen der Subventionsgeber eröffnen durfte, kann als besonderes Entgegenkommen von Seiten Berlins gewertet werden, besonders im Hinblick auf die politische Situation jener Zeit. Auf diesen Aspekt wies ja ausdrücklich Erzherzog Rainer in seinem Vortrag an Franz Joseph hin. Auch in wissenschaftspolitischer Hinsicht lag die Verbindung der Stiftung mit Wien nahe. Bestanden doch, über alle politischen Differenzen hinweg, zwischen deutschen und österreichischen Juristen enge persönliche und wissenschaftliche sowie – beispielsweise über die Juristentage – organisatorische Kontakte. Und methodisch fühlte man sich hier wie dort der gemeindeutschen Rechtswissenschaft verbunden und verpflichtet. Gleiches gilt *mutatis mutandis* für die Geschichtswissenschaft und besonders für die beiden Disziplinen angehörende Rechtsgeschichte. Die Savigny-Stiftung traf daher in Wien auf eine ihr gegenüber durchaus positive Stimmung und Einstellung.

2. Die praktische Umsetzung der Stiftungsanliegen geschah in allen drei Akademien auf die gleiche Weise, nämlich jeweils durch Einsetzung einer besonderen Kommission. In diesem Sinne wandte sich das *Gründungs-Comité* mit Schreiben vom 16. April 1863 an den Kurator-Stellvertreter der Wiener Akademie, Staatsminister von Schmerling, mit dem Ersuchen, *einen Beschluss der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften darüber herbeizuführen, ob dieselbe geneigt ist, diejenigen Funktionen dauernd zu übernehmen, welche derselben (...) durch das Statut (...) zugedacht sind*²⁹⁾. Die Akademie kam diesem Ansinnen prompt nach. Stolz heißt es im Bericht des Generalsekretärs über das Jahr 1863/64: *Nun müssen wir einer Commission erwähnen, aus Mitgliedern der Classe bestehend und beauftragt, der für die kaiserliche Akademie so ehrenvollen Bestimmung des Statuts der Savigny-Stiftung entsprechend, über die Zinsenmasse des ersten Zeitraumes (...) zu verfügen*³⁰⁾. Die ÖAW, genauer: ihre philosophisch-historische Klasse wurde also hinsichtlich der Stiftung im übertragenen Wirkungsbereich tätig. Sie bediente sich zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben einer (damals sagte man) *Spezialcommission*, die am 13. Jänner 1864 errichtet wurde und den Namen *Kommission für die Savigny-Stiftung* erhielt³¹⁾. Die

²⁶⁾ Gerhard Dunken, *Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin in Vergangenheit und Gegenwart*, 2. Aufl., Berlin o. J. (1960), 30.

²⁷⁾ Vgl. die oben Fn. 16 angeführte Schrift.

²⁸⁾ So auch Ebel, Savigny-Stiftung (wie Fn. 4).

²⁹⁾ Schmerling leitete das Schreiben prompt, nämlich am 21. April 1863, an den Präsidenten der Akademie, Freiherrn von Baumgartner, weiter: *Almanach der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften* 13 (1863) 15.

³⁰⁾ *Almanach der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften* 14 (1864) 44.

³¹⁾ Eine Darstellung der Geschichte dieser Kommission ist in Vorbereitung (wird aber wohl noch einige Zeit auf sich warten lassen). Immerhin wurden die Ak-

Beschlussfassung über die einzelnen Projekte erfolgte durch die Gesamtakademie auf Vorschlag der Klasse, die sich ihrerseits auf die Empfehlungen der Savigny-Kommission stützte (und sich meist wohl auch an sie hielt). Ähnliches gilt für Berlin und für München³²⁾.

3. Die Stiftung und die zur ersten Zinsenausschüttung berufene Kaiserliche Akademie gingen mit Schwung und Elan ans Werk. Schon 1863/64 erhielt Wien 4500 Taler; München folgte 1865/66 mit 5700 Talern; und schließlich als Dritte der Eröffnungsrunde Berlin 1867/68 mit 6000 Talern. So ging es weiter, zunächst, wie erwähnt, in einem sechsjährigen, ab 1881 in einem dreijährigen Turnus. Die jeweiligen Zuwendungen bis 1926 sind in den Berichten von Bruns, Brunner und Stutz aufgelistet³³⁾ und meist auch den diversen Jahresberichten oder ähnlichen Publikationen der jeweiligen Akademien zu entnehmen. Eine vollständige Übersicht fehlt³⁴⁾. Stichproben lassen immerhin erkennen, welche Projekte in Angriff genommen, welche von ihnen zu einem glücklichen Ende gebracht wurden, welche erfolglos abgebrochen werden mussten – oder schlicht im Sande verliefen. Eine eindringende Analyse gäbe gewiss auch Auskunft über den Grad der internationalen Vernetztheit, über die Zweckbindung der vergebenen Beträge³⁵⁾, schließlich über die bevorzugten Themen und damit auch darüber, inwieweit die Stiftung beziehungsweise die drei Akademie-Kommissionen dem von den Statuten vorgegebenen Auftrag nachgekommen sind. Schon Ebel hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der rechtsvergleichende Aspekt nur in geringem Maße und ausnahmsweise verfolgt wurde, während gleichzeitig eine deutliche Akzentverlagerung auf das Geschichtliche eintrat. Das entsprach nicht nur den Persönlichkeiten und Interessen der (meisten) Gründungs- und Kuratoriumsmitglieder, sondern lag auch durchaus im Zuge der Zeit, die im Historismus ein Gegengewicht zum Positivismus erblickte³⁶⁾. Diesem Befund, glaube ich, kann man zustimmen.

ten der Kommission (2 Kartons) vom Archiv der ÖAW geordnet und durch einen Archivbehelf (ungedruckt) erschlossen. Berichte über die von der Kommission geförderten Arbeiten finden sich in den Sitzungsberichten und im Anzeiger der philosophisch-historischen Klasse, ferner (meist allerdings nur kurz erwähnt) im Almanach der ÖAW. Ein Teil der früheren Veröffentlichungen auch bei Richard Meister, Geschichte der Akademie der Wissenschaften in Wien 1847–1949, Wien 1947, 313f.

³²⁾ Im Archiv der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München befindet sich ein *Faszikel der K. Akademie der Wissenschaften (zur) Savigny-Stiftung*. Er ist chronologisch absteigend geordnet. Das jüngste Dokument (Juni 1940) liegt obenauf, das älteste (März 1888) zuunterst. Er enthält, wie auch die Wiener Akten, u. a. Korrespondenz mit dem Kuratorium, Berichte über geförderte oder abgelehnte Projekte, Verwendungsnachweise, Organisatorisches, Sitzungsprotokolle – und belegt einen langwierigen Kampf mit Herausgebern und Verlag der ZRG um die Gewährung von Freixemplaren.

³³⁾ Für die Jahre 1863 bis 1877/78 bei Bruns, XVIIIf.; für die Jahre 1879/80 bis 1901 bei Brunner, V–XV; für die Jahre 1902 bis 1923 bei Stutz, XII–XIX (alle oben Fn. 5).

³⁴⁾ Eine (nicht vollständige) Zusammenstellung der geförderten Projekte, gegliedert nach Germanistik, Kanonistik und Romanistik (inklusive Papyrologie etc.), bei Ebel, Savigny-Stiftung (wie Fn. 4), 109.

³⁵⁾ Anfangs wurden viele Reisestipendien vergeben, später ging es immer häufiger um Druckkostenzuschüsse.

³⁶⁾ Ebel, Savigny-Stiftung (wie Fn. 4), 110.

IV. 1. Die Geldentwertung nach dem Ersten Weltkrieg stellte auch die Savigny-Stiftung vor schwere Probleme. Vor allem 1923/24 häuften sich die Klagen über die galoppierende Inflation in Deutschland und in Österreich. Preissteigerungen ins Unermessliche bei Druck und Papier machten die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten schwierig bis unmöglich. Viele der von der Stiftung geförderten Projekte mussten unterbrochen und auf Eis gelegt werden³⁷⁾. 1923 erhielt Wien noch 5400 Mark, die jedoch in Papiermark ausgezahlt wurden und daher recht wenig bedeuteten. Der Rechnungsabschluss vom 22. Februar 1923 für das Jahr 1922 sah zwar ein nominales Stiftungsvermögen von 161.000 Mark vor, freilich bei bereits stark vermindertem Kurswert. Schließlich, 1924, im Jahre nach dem Gipfelpunkt der Inflation, verständigte die Preußische Staatsbank (Seehandlung) das Kuratorium der Stiftung, dass das auf deren Konto stehende Guthaben trotz eines großen Nennbetrages nicht mehr zur Deckung der Kosten hinreiche, weshalb es durch Abbuchung gegen die Spesen verrechnet und damit erledigt sei³⁸⁾. Allerdings sah Stutz bereits 1926 einen Silberstreif am Horizont. Die Stiftung, so meinte er in seinem Bericht, beginne sich wieder etwas zu erholen³⁹⁾. Die Hypothek sei auf 15.000 Mark aufgewertet, die Aufwertung der anderen Anlagekapitalien stehe bevor, und auch der Zinsendienst fange, wenn auch spärlich, wieder an. Freilich müsse jede Ausschüttung unterbleiben, bis das Kapital wieder bis zu einem gewissen Betrage *geäufnet* (sic!) sei. Dies scheint spätestens Ende der zwanziger/Anfang der dreißiger Jahre der Fall gewesen zu sein. Jedenfalls lassen einige Aktenstücke in Wien und München aus den Jahren 1939 bis 1942 auf eine Wiederaufnahme der Stiftungs-Aktivitäten, wenn auch in bescheidenem Maße, im Jahrzehnt vorher schließen⁴⁰⁾.

2. Nach Ausweis der Buchhaltung der ÖAW vom 20. November 1939 verfügte die *Savigny-Stiftung* (es muss wohl heißen: *Savigny-Kommission*) über eine Summe von RM 200.–, *welche als Kreditrest aus dem Jahre 1936 stammt*. Im Jahre darauf, am 28. Mai 1940, berichtet *Ernst Heymann*, Vorsitzender des Kuratoriums und zugleich Obmann der Berliner Savigny-Kommission, in gleich lautenden Schreiben an die Münchner und an die Wiener Akademie von diversen personellen Veränderungen im Kuratorium, stellt aber gleichzeitig *aus den leider nicht mehr sehr erheblichen Zinserträgen* für das Jahr 1939/40 einen Betrag von RM 750.– *an die Redaktion der Savigny-Zeitschrift zu Händen von Herrn Professor Dr. Heckel als Vertreter des Herausgeberkollegiums zur Verfügung*. Da sich *aus den im übrigen durchaus geord-*

³⁷⁾ Betroffen waren etwa *Gál*, *Summa legum*, *Schönbauer*, *Lex metallica Vespasiana*, und die Schwabenspiegel-Ausgabe. Vgl. den Bericht des Obmannes der Wiener Savigny-Kommission, *Luschin von Ebengreuth*, im Almanach der Akademie der Wissenschaften 73 (1923) 171f. und 74 (1924) 219. In vielen Fällen sprang die „Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft“ als Retterin ein.

³⁸⁾ Ein (förmliches) Ende der Stiftung war damit nicht verbunden. Tatsächlich haben einige Vermögensteile durch Aufwertung die Inflation überdauert. So auch *Ebel*, *Savigny-Stiftung* (wie Fn. 4), 110. Ob allerdings, wie er für 1923/26 meint, *vor allem die Zeitschrift noch als Wert existent* war, muss bezweifelt werden: Sie war nie ein Vermögensbestandteil oder eine Unternehmung der Stiftung.

³⁹⁾ Wie Fn. 5, XXII.

⁴⁰⁾ Die folgende Skizze der ziemlich verwickelten und unübersichtlichen Abläufe nach Aktenstücken im Archiv der ÖAW/Savigny-Kommission/G-Finzen/K. 2, M 16. Das Pendant dazu findet sich im Archiv der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (oben Fn. 32).

neten Akten der Savigny-Kommission nicht erkennen (lässt), in welcher Reihenfolge die Vergabung seitens der drei beteiligten Akademien im letzten Jahrzehnt erfolgt ist, schlägt der Vorsitzende zur Abkürzung des ohnehin verwickelten Verfahrens vor, dass zunächst Berlin die Verteilung für 1939/40 und 1940/41 übernimmt; ab 1941/42 solle dann der übliche Turnus zunächst mit Wien und dann mit München wieder aufgenommen werden. Der Wiener Akademiepräsident Srbik beeilte sich (nach Konzept von Alfons Dopsch) schon drei Tage später, Zustimmung zu diesem Vorschlag Heymanns zu signalisieren. Tatsächlich konnte die ÖAW die Erträge 1941 und 1942 der ZRG überweisen, *da diese sehr notleidend ist und ihr eine umfangreichere Drucklegung dadurch ermöglicht werden soll*. Dazu kam noch ein unverwendeter Geldrest der Wiener Kommission von RM 600.–, welcher ebenfalls der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte (sic!) überlassen wurde. Am 12. Februar 1942 bedankte sich Johannes Heckel beim Wiener Präsidenten für die Zuwendung, *gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck gebend, dass die Wiener Akademie auch künftig in gleicher Weise für das Gedeihen des Unternehmens Sorge tragen möchte*.

3. Nun, dazu dürfte es nicht (mehr) gekommen sein⁴¹⁾. Eine Anfrage der Bayerischen Akademie an die Preußische gegen Ende des Krieges nach der Stiftung blieb ohne Antwort. Dann herrscht Schweigen. Erst im Juni 1954 kommt die ÖAW auf die Idee, sich bei der Bayerischen Akademie nach dem Schicksal der Stiftung zu erkundigen⁴²⁾. München zeigt sich zwar interessiert, verweist aber auf die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Diese antwortete auf eine entsprechende Anfrage Wiens vom 13. Dezember 1954 bereits am 13. Januar 1955: *Im Zuge der Währungsumstellung in der Deutschen Demokratischen Republik, die im Jahre 1948 erfolgte, ist es leider nicht möglich gewesen, die Stiftung bzw. die Mittel für die Aufrechterhaltung der im Statut festgelegten Modalitäten zu erneuern. Deshalb kann die Akademie hierzu auch keine Zahlungen mehr leisten*. Gleichzeitig aber bekundet sie ihre Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit und fragt an, ob Wien gegebenenfalls die *erwarteten Erträge aus der Stiftung für die geplante Neuherausgabe wissenschaftlicher Arbeiten* verwenden wolle, möglichst in Zusammenarbeit mit unserer Akademie-Verlag GmbH. Ein Jahr später wird die Deutsche Akademie deutlicher. In einem Schreiben vom 14. Dezember 1955 teilt sie dem Wiener Akademie-Präsidenten Richard Meister mit, ihr Präsidium habe in seiner Sitzung am 8. Dezember 1955 die *gemeinsame Herausgabe der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte durch die Akademien von Berlin, München und Wien, sowie die Einrichtung einer Reihe rechtsgeschichtlicher Monographien (beschlossen)*, um die nach wie vor bestehende Savigny-Stiftung zu aktivieren. Leider hat es die Wiener Akademie versäumt, auf diesen offenkundigen Versuch, die ZRG zu inhalieren, mit einem entschiedenen Nein zu antworten. Vielmehr entwickelte sich ein mühseliger Schriftverkehr zwischen den drei Akademien, ehe sich im Juni 1959 allenthalben die Auffassung durchsetzte, dass die von Berlin

⁴¹⁾ In den Denkschriften der Gesamtakademie 1 (1947), 346f., findet sich folgender Hinweis zur Savigny-Stiftung: *Seit 1941 nicht mehr wirksam. Fortsetzung der durch die Stiftung unterhaltenen Arbeiten aus Mitteln der Akademie auf Vorschlag der „Kommission für die Savigny-Stiftung“*.

⁴²⁾ Akten im Archiv der ÖAW/Savigny-Kommission/H-Korrespondenz 1955–59/K 2, M 24. Der Vorgang lässt erkennen, dass, abgesehen von den politischen Implikationen, über das Verhältnis der Stiftung zur ZRG und über deren damalige rechtliche Situation nur ziemlich verschwommene Vorstellungen bestanden.

gewünschte Zusammenarbeit unter den damals herrschenden politischen Verhältnissen nicht in Betracht komme. Das rechtliche Schicksal der Stiftung blieb jedoch weiterhin ungeklärt.

4. Vielleicht also könnte in naher Zukunft ein rechtshistorisch interessierter Bankfachmann oder ein rechtshistorisch ausgebildeter Stiftungsrechtler oder ein bankrechtlich oder stiftungsrechtlich versierter Rechtshistoriker dem weiteren Schicksal der Stiftung und ihres Kontos bei der Berliner Staatsbank (Seehandlung) nachgehen⁴³⁾. Freilich: sollte er fündig werden, würden die Rechtsprobleme erst richtig beginnen. Doch sollte uns das nicht von Überlegungen abhalten, ob und wie man eventuell die alte Stiftung wiederbeleben oder eine neue, der Rechtsgeschichte in allen ihren Sparten gewidmete Stiftung unter dem Markenzeichen „Savigny“ ins Leben rufen könnte.

Wien

Werner Ogris

125 Bände ZRG

Sehr verehrte Jubiläumsgäste,

Sie erwarten vielleicht eine echte „Festansprache“ – denn so stand es im vorläufigen Programm. Freilich stand es da irrtümlich. Also kommen jetzt keine Posaunen und Trompeten, ohnehin kein Weihrauch. In der Tat würde dies, zeitlich wie sachlich, den uns freundlich gewährten Rahmen bei weitem sprengen. Aber ein kleines Fest darf es nach 125 Bänden schon sein, ein kleines Fest für unser ehrwürdiges und kostbares rechtshistorisches Flaggschiff, die Savigny-Zeitschrift. In diesem Sinne, kleines Fest, haben der Verlag und die Herausgeber sich auf ein gemischtes Jubiläumsprogramm verständigt. In aller Bescheidenheit, aber doch im Glanz der 125 Bände, präsentieren wir Ihnen nun eine kleine Flaggschiffsbesichtigung im Zwölfminutentakt:

- zuerst mit einem Blick auf die *Savigny-Stiftung*, die das Schiff um 1880 flottgemacht hat – vom besten Kenner natürlich, also Werner Ogris,
- dann mit vier Blicken in unsere drei Schiffsdecks, zuerst auf die *Kapitäne* selbst, die Herausgeber also, dann vom jeweiligen Mitglied der jeweiligen Kapitansgruppen auf die vielen geheimnisvollen Rom-, Germ- und Kan-Fahrer,
- zum Schluß ein Blick in die *Zukunft* der rechtshistorischen Gelehrtenrepublik, den sog. ‚Nachwuchs‘.

Jede Führung braucht bekanntlich eine Einführung – diese hören Sie gerade. Einige übergreifende Aspekte scheinen mir wichtig, und zwar durchaus persönlich, denn die acht Kapitäne – es gibt keinen Admiral – haben die Route und Ladung nur ganz allgemein abgestimmt: nicht so lang, nicht so weit, nicht zu viel, nicht zu wenig, nicht zu schwer, nicht zu leicht, nicht zu unbescheiden, nicht zu bescheiden – also klarer Kurs. In dieser Lage passen wohl vor allem ein paar Worte zum Schiff, zur Fracht und zur Ladung.

Unser altes rechtshistorisches Flaggschiff – es geht nicht um eine Kriegsflotte, trotz mancher literarischer Kämpfe – ist sogar für ein Juristenschiff schon sehr ehrwürdig. Im Wesentlichen nur das Zivilistengefährt ist schon länger im Wasser, mit dem AcP

⁴³⁾ Anfragen bei einigen Berliner Archiven/Behörden blieben bisher ohne Erfolg.